



# Vereinsatzung

## *Präambel*

<sup>1</sup>Der Verein hat vornehmlich das Ziel den Tanzsport für Jung und Alt zu pflegen und seinen individuellen Charakter zu wahren. <sup>2</sup>Über die sportliche Förderung der Jugendlichen soll ein aktives Element der Jugendpflege betrieben werden und die Begeisterung für den Tanzsport in der Stadt Syke und der Region belebt werden.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) <sup>1</sup>Der Verein trägt den Namen „**Tanzsportclub Hansa Syke e.V.**“, abgekürzt: TSC Hansa Syke e.V.

(2) <sup>1</sup>Der Verein hat seinen Sitz in Syke.

(3) <sup>1</sup>Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. <sup>2</sup>Das erste Geschäftsjahr begann mit der Eintragung in das Vereinsregister am 15. Januar 1999 (Amtsgericht Syke, Vereinsnummer 674).

## **§ 2 Zweck**

(1) <sup>1</sup>Der TSC Hansa Syke e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. <sup>3</sup>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Turniertanzsport. <sup>4</sup>Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral (gem. LSB Aufnahmeordnung, § 5, Ziffer 4).

<sup>5</sup>Der Verein verfolgt diese Zwecke auf der Basis der in der Präambel enthaltenen Grundgedanken, indem er Veranstaltungen und Projekte durchführt und fördert, insbesondere durch

1. Organisation und Realisierung von Tanzsportveranstaltungen,
2. Initiierung und Kooperationen mit überregionalen Tanzsportverbänden.

<sup>6</sup>Hierzu gehören auch die Pflege des öffentlichen Bewusstseins und die Stärkung der Begeisterung für den Tanzsport. <sup>7</sup>Die Öffentlichkeitsarbeit soll durch das Einbinden von Sponsoren und das Einwerben von Mitteln für die Tanzsportarbeit unterstützt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig. <sup>2</sup>Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) <sup>1</sup>Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.





(4) <sup>1</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) <sup>1</sup>Grundlage für die Mitgliedschaft ist die regelmäßige aktive Vereinsmitarbeit und ein jährlicher Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. <sup>2</sup>Der Beitrag kann auch monatlich entrichtet werden.

(3) <sup>1</sup>Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. <sup>2</sup>Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. <sup>3</sup>Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der/die Antragsteller(in) innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. <sup>2</sup>Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(6) <sup>1</sup>Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. <sup>2</sup>In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.

### **§ 4 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. <sup>2</sup>Es besteht eine dreimonatige Kündigungsfrist;
3. durch förmliche Ausschließung. <sup>3</sup>Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zufügt, aus dem Verein ausschließen. <sup>4</sup>Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. <sup>5</sup>Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen;
4. durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung trotz zweimaliger Mahnung die Beiträge nicht entrichtet worden sind. <sup>6</sup>Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. <sup>7</sup>Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.





(2) <sup>1</sup>Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. <sup>2</sup>Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(3) <sup>1</sup>Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## **§ 5 Organe und Beirat**

(1) <sup>1</sup>Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) <sup>1</sup>Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand weitere Beiräte bilden. <sup>2</sup>In diesem Beschluss ist festzulegen, welche Aufgaben der Beirat übernehmen sowie welche Rechte und Pflichten er haben soll.

(3) <sup>1</sup>Als ständigen Beirat wird das Teammanagement bestimmt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im Anschluss an die Turniersaison abzuhalten. <sup>2</sup>Sie beschließt insbesondere über:

1. die inhaltliche Zielsetzung und finanzielle Ausstattung des Vereins,
2. Satzungsänderungen,
3. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
4. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
5. die Ausschließung eines Mitgliedes,
6. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. <sup>2</sup>Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. <sup>3</sup>Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

(3) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 14 Jahre.

<sup>2</sup>In der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. <sup>3</sup>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. <sup>5</sup>Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. <sup>6</sup>Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(4) <sup>1</sup>Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. <sup>2</sup>Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.





(5) <sup>1</sup>Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. <sup>3</sup>Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) <sup>1</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. <sup>2</sup>Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

## **§ 7 Vorstand des Vereins**

(1) <sup>1</sup>Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt einzeln oder auf Antrag im Block. <sup>3</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger mit einfacher Mehrheit der Stimmen bestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 12 Monaten gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. <sup>2</sup>Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem Koordinator zusammen. <sup>3</sup>Dem erweiterten Vorstand gehören der Kassenwart sowie Schrift-, Sport- und Pressewart an. <sup>4</sup>Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) <sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1., der 2. Vorsitzende und der Koordinator; wobei mindestens zwei Mitglieder zusammen nach außen vertretungsbefugt sind. <sup>2</sup>Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 500 € ist die interne Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. <sup>2</sup>Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) <sup>1</sup>Jedes Vorstandsmitglied hat das gleiche Stimmrecht bei Vorstandssitzungen. <sup>2</sup>Es entscheidet die einfache Mehrheit.

## **§ 8 Teammanagement (Beirat)**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand beruft ein Teammanagement (Beirat) aus bedeutenden, am Tanzsport interessierten Personen, die die Ziele des Vereins sowie die Organisation des Tanzsportes (Training, Turniere) unterstützen und fördern.





(2) <sup>1</sup>Das Teammanagement berät den Vorstand bei der strategischen Entwicklung des Vereins, der Organisation des Trainings und der Tanzsportveranstaltungen sowie in fallweise vom Vorstand vorgebrachten Angelegenheiten.

(3) <sup>1</sup>Das Teammanagement kann sich mit Zustimmung des Vorstandes eine Teamordnung geben.

## **§ 9 Förderkreis**

(1) <sup>1</sup>Der Förderkreis besteht aus Vertretern von Unternehmen und Institutionen, die den Verein mit jährlichen Beiträgen bzw. geldwerten Sach- und Dienstleistungen bei der Vereinsarbeit insgesamt und einzelnen Projekten unterstützen.

(2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Förderkreis entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 Auflösung und Zweckänderung**

(1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. <sup>2</sup>In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Auflösung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) <sup>1</sup>Bei einer Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Syke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.